



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Justiz

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 4, Hochparterre, Tür 113
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82348
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 452320-2015

Wien, 12. Juni 2015

Plomer/452320

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Urheberrechtsgesetz
und das Verwertungsgesellschaften-
gesetz 2006 geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMJ-Z8.119/0023-I 4/2015

Zu dem mit Schreiben vom 2. Juni 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeine Bemerkungen:

Zunächst ist festzuhalten, dass die unüblich kurze Frist zur Stellungnahme im gegenständlichen Begutachtungsverfahren nur eine oberflächliche Prüfung des Gesetzesvorhabens ermöglicht hat, sodass es für erforderlich angesehen wird, eine deutliche Klärung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen bzw. eine Präzisierung der zu zahlenden Vergütungen vor Beschlussfassung des Gesetzes vorzunehmen. Bereits jetzt kann aber gesagt werden, dass bedingt durch recht umfangreiche Änderungen im Bereich der §§ 42, 42b (Reprografievergütung) sowie der Einführung des § 42g finanzielle Mehrkosten für die Gebietskörperschaften im Bereich der Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen nicht dezidiert ausgeschlossen werden können.

Da seitens des Bundes in den Erläuterungen in keiner Weise auf etwaige finanzielle Auswirkungen für Gebietskörperschaften eingegangen wird, kann festgehalten werden, dass die vorgenommene Darstellung der finanziellen Auswirkungen keinesfalls dem Erfordernis einer umfassenden Darstellung bzw. den Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den übrigen Gebietskörperschaften über einen Konsultationsmechanismus entspricht.

Zu § 37a:

Die Einschränkung auf „periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinende Sammlungen“ greift zu kurz. Es sollte daher eine Ausweitung zumindest auch auf solche Beiträge, die in nicht periodischen Sammelwerken (Festschriften, Kongressschriften) veröffentlicht werden, erfolgen.

Ebenfalls zu kurz greift das Abstellen auf „erschienene“ Beiträge, da gerade im wissenschaftlichen Umfeld oftmals auch nur online publiziert wird. Diese Publikationen wären mangels einer Anpassung des Begriffs „Erscheinen“ im § 9 nicht umfasst.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang überdies ganz grundsätzlich die Frage der räumlichen Geltung dieser Bestimmung. Gilt das Zweitveröffentlichungsrecht nur für österreichische Publikationen oder auch für von Österreichern verfasste Beiträge, die in ausländischen Medien publiziert werden? Hier wäre eine Klarstellung in §§ 94 ff notwendig.

Zu 42 Abs. 5:

Die vorgeschlagene Regelung, dass keine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch vorliegt, wenn hierfür eine offensichtlich rechtswidrig hergestellt oder (rechtswidrig) öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird, erzeugt höchstwahrscheinlich nur Rechtsunsicherheit. Ohne genauere Beschreibung, was mit dem Begriff „offensichtlich“ gemeint ist und welcher Sorgfaltsmaßstab hier vom Gesetzgeber vorausgesetzt wird, sollte von gesetzlichen Maßnahmen Abstand genommen werden, die zu einer zusätzlichen Verunsicherung führen und das Risiko von Strafverfahren gegen Endverbraucher erhöhen.

Hier bei der Strafbarkeit auf den Endverbraucher abzustellen, der z.B. ein Textdokument downloadet, ohne Kenntnis, ob er dies darf oder nicht, dürfte etwas zu weit gehen (siehe dazu den verschuldensunabhängigen Tatbestand des § 86 iVm § 91).

zu § 42 Abs. 6:

Derzeit gilt die freie Werknutzung zum eigenen Schulgebrauch dem Gesetzeswortlaut nach nur für "Schulen und Universitäten". Diese soll nun ausdrücklich auch für "andere Bildungseinrichtungen" gelten. Dies erscheint grundsätzlich vorteilhaft. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es durch diese Erweiterung zu negativen Auswirkungen auf die Höhe der zu zahlenden Vergütungen (z.B. der Betreibervergütung) kommen könnte.

Zu § 42b:

Nicht auszuschließen ist, dass die Stadt Wien - wie alle anderen Nutzerinnen und Nutzer - von einer Erweiterung des Anwendungsbereiches der Leerkassettenvergütung (sodann Speichermedienvergütung) betroffen ist. Möglicherweise könnten, wenn erfasst, zumindest teilweise Ausnahme- oder Rückzahlungstatbestände zum Tragen kommen (vgl. Abs. 2a, Abs. 6, Abs. 7).

Anders als in Abs. 3 (im Entwurf) soll das Kriterium der Entgeltlichkeit in Abs. 2 offenbar nicht geändert bzw. gestrichen werden. Diesbezüglich erscheint der Gesetzesentwurf betreffend die Gerätevergütung un schlüssig.

Zu § 42d:

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass durch die Einführung der Abgabe auf Speichermedien („Festplattenabgabe“) bei manchen Entschädigungsansprüchen zu hinterfragen ist, ob durch eine neuerliche, von Verwertungsgesellschaften geltend zu machende Vergütung bei Vervielfältigungshandlungen nicht die Endverbraucher oder die Wissensvermittler über Gebühr zur Kasse gebeten werden. Wenn bereits für das Speichermedium gezahlt wurde, also die Vervielfältigung an sich hier bereits vorab vergibt wird, ist es bedenklich, dass für die dann später tatsächlich erfolgende Vervielfältigungshandlung erneut bezahlt werden soll.

Zu § 42f Z1:

Hier wird, wie im bisherigen Zitatrecht darauf abgestellt, dass das entstehende Werk ein bildendes wissenschaftliches ist. Es muss hier allerdings darauf hingewiesen werden, dass die im Schulbereich vorgeschriebenen „vorwissenschaftlichen Arbeiten“, universitären Seminararbeiten etc. vom Wortlaut dieser Bestimmung nicht umfasst sind.

zu § 42g:

Diese freie Werknutzung erscheint grundsätzlich positiv. Die genaue Abgrenzung zu § 42 Abs. 6 - dem Wortlaut nach - erscheint jedoch unklar. Überdies wird in Abs. 3 dieser Bestimmung auch ein neuer Vergütungsanspruch vorgesehen, dessen geringe Kostenrelevanz in der Praxis fraglich ist (vgl. Erläuterungen, Seite 13, 2. Absatz).

Zu § 56b:

Es sollte die Gelegenheit genutzt werden, diese Paragraphen sprachlich anzupassen. Die Einschränkung auf Bild- und Schallträger ist unzeitgemäß. Die Bestimmung sollte auf eine multimediale und digitale Nutzung ausgerichtet sein.

Im Übrigen wird angemerkt:

Der Entwurf enthält keine Regelung zur Nutzung von vergriffenen Werken. Hier wäre eine solche wünschenswert, die es öffentlichen Institutionen ermöglicht, vergriffene Werke, die vor mehr als 50 Jahren erschienen sind und von den Verlagen nicht wieder aufgelegt werden oder deren Verlage nicht mehr existieren, der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Weiters wird angeregt, zukünftige Nutzung in den Bereichen Data-Mining etc. zu berücksichtigen.

Sowohl für Bibliotheken als auch für Verlage relevant ist schließlich die Nutzung von Klappentexten, Inhaltsverzeichnissen und ähnlichem in Bibliothekskatalogen. Diese Services sollten im Rahmen einer freien Werknutzung Bibliotheken in einem sicheren Rechtsrahmen ermöglicht sein. Gleiches gilt für die digitale Archivierung, die vielfach von DRM-Maßnahmen vereitelt wird.

Auch wenn die Info-RL die Umgehung von DRM-geschützten Dokumenten zum Zwecke freier Werknutzungen, was auch die Archivierung einschließt, dezidiert ausschließt, entspricht dieser Standard dennoch nicht der Aufgabe und dem Selbstverständnis von Bibliotheken, die auch Archivierungspflichten zu erfüllen haben.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Paul Plomer
Tel.: 4000-82393

Mag. Martin Hassfurther

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 7
(zu MA 7 - 466821/15)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>